

# Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, Horn von Afrika, Internationaler Strafgerichtshof, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, UN-Mitgliedschaft, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/11)

Auf der 4519. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/2002/436) und die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt alle Bemühungen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999, die nach wie vor die Grundlage bildet, auf der die Zukunft des Kosovo aufbauen wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bei der Bildung der Leitungsorgane der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) erzielten Fortschritte mit dem Ziel der Einbeziehung von Vertretern aller Volksgruppen. Er würdigt den Sonderbeauftragten für seine Bemühungen und begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Prioritäten sowie sein Ersuchen, Richtmarken zur Messung der Fortschritte bei der institutionellen Entwicklung des Kosovo, im Einklang mit der Resolution 1244(1999) und dem Verfassungsrahmen, festzulegen. Der Rat ermutigt die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, in voller Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten und unter strikter Einhaltung der Resolution 1244(1999) die ihnen durch den Verfassungsrahmen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die grundlegende Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der politischen Entwicklung des Kosovo. Er verurteilt entschieden die Angriffe auf die UNMIK-Polizei am 8. April in Mitrovica und fordert alle Volksgruppen auf, die Autorität der UNMIK im gesamten Kosovo im Einklang mit Resolution 1244(1999) voll zu achten. Er unterstützt die Bemühungen, die die UNMIK und die KFOR gemeinsam mit dem Polizeidienst des Kosovo weiterhin zur Bekämpfung aller Arten der Kriminalität, der Gewalt und des Extremismus unternehmen. Er unterstützt alle Bemühungen zur Kontrolle der äußeren und inneren Grenzen und somit zur Förderung der regionalen Stabilität. Der Rat unterstützt und befürwortet weitere Anstrengungen zur Erleichterung der Rückkehr aller Vertriebenen der kosovo-serbischen Volksgruppe und anderer Volksgruppen. Parallele Fortschritte auf den Gebieten öffentliche Sicherheit, politische Entwicklung, Wirtschaftsreform und Wiederaufbau tragen zur dauerhaften Rückkehr bei und erfordern ein Höchstmaß an Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen. Der Rat fordert die Führer der vor-

läufigen Selbstverwaltungsinstitutionen auf, aktiv ihre Entschlossenheit unter Beweis zu stellen und die Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit, der Rückkehr der Vertriebenen, der Menschenrechte, der wirtschaftlichen Entwicklung und einer multiethnischen und gerechten Gesellschaft mit friedlicher Koexistenz und Bewegungsfreiheit für die gesamte Bevölkerung des Kosovo zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, kosovo-albanische Gefangene in den Gewahrsam der UNMIK zu überstellen, und unterstützt weitere Fortschritte bei der Rückkehr der Vertriebenen in das Kosovo sowie die Bemühungen, die noch immer vermißten Personen aus allen Volksgruppen des Kosovo ausfindig zu machen und die anderen Fragen zu regeln, die in dem am 5. November 2001 unterzeichneten Gemeinsamen Dokument für die Zusammenarbeit zwischen der UNMIK und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien aufgeführt sind. Er ist der Auffassung, daß der Ausbau des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, der UNMIK und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien von entscheidender Bedeutung für die volle und wirksame Durchführung der Resolution 1244(1999) ist.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/16)

Auf der 4543. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen betreffend das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) und vom 9. November 2001 (S/PRST/2001/34).

Der Sicherheitsrat mißbilligt, daß die Kosovo-Versammlung auf ihrer Tagung vom 23. Mai 2002 eine ›Resolution über den Schutz der territorialen Unversehrtheit des Kosovo‹ verabschiedet hat. Er stimmt der Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu, daß derartige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung zu Angelegenheiten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, null und nichtig sind.

Der Sicherheitsrat fordert die gewählten Führer des Kosovo auf, ihre Aufmerksamkeit auf die dringenden Angelegenheiten zu richten, für die sie die Verantwortung tragen, im Einklang mit der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 und dem Verfassungsrahmen. Konkrete Fortschritte auf diesen

Gebieten sind von höchster Wichtigkeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung. Er legt den Führern des Kosovo eindringlich nahe, mit der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) eng zusammenzuarbeiten, um eine bessere Zukunft für das Kosovo und die Stabilität in der Region zu fördern. Alle Maßnahmen, die diese Bemühungen untergraben, schaden diesem gemeinsamen Ziel.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1418(2002) vom 21. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 30. Juni 2002 in Kraft bleiben;
  2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolutionsantrag S/2002/712 vom 30. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247(1999) vom 18. Juni 1999, 1305(2000) vom 21. Juni 2000, 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1396(2002) vom 5. März 2002,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität

- und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Ankunft des neuen Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegensehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- mit Genugtuung über den Beschluß des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und davon ausgehend, daß Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,
- mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzegowinas zu unterstützen, was für die Errichtung der für die Durchführung des Friedensübereinkommens erforderlichen stabilen, demokratischen und multiethnischen politischen und administrativen Institutionen von entscheidender Bedeutung ist,
- mit Genugtuung über die von den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternommenen positiven Schritte zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtungen als Unterzeichner des Friedensübereinkommens, über die Verstärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. Mai 2002 (S/2002/547),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/618) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,

- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen ver-

fugbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
  5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
  6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
  7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
- ## II
8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
  9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
  10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
  11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden

- Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage 1-A und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen entweder zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
  13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
  14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
  15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
  16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
  17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
  18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

\* \* \*

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

### III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF während dieses Zeitraums auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des

- Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. begrüßt den Beschluß der Europäischen Union (EU), ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Koordinierung zwischen der Europäischen Union, der UNMIBH und dem Hohen Beauftragten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, und die Einladung der EU an Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, an der EUPM teilzunehmen;
  21. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und in sechs Monaten über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzes Bericht zu erstatten;
  22. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
  23. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
  24. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
  25. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
  26. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
  27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 30. Juni 2002: + 13; – 1: Vereinigte Staaten; = 1: Bulgarien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen

Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1420(2002) vom 30. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1418(2002) vom 21. Juni 2002,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

  1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 3. Juli 2002 in Kraft bleiben;
  2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1421(2002) vom 3. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357(2001) vom 21. Juni 2001, 1418(2002) vom 21. Juni 2002 und 1420(2002) vom 30. Juni 2002,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

  1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 15. Juli 2002 in Kraft bleiben;
  2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1423(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, einschließlich der Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247(1999) vom 18. Juni 1999, 1305(2000) vom 21. Juni 2000, 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1396(2002) vom 5. März 2002,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Ankunft des neuen



- Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegensehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
  - mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
  - mit Genugtuung über den Beschluß des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und davon ausgehend, daß Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,
  - mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzegowinas zu unterstützen, was für die Errichtung der für die Durchführung des Friedensübereinkommens erforderlichen stabilen, demokratischen und multiethnischen politischen und administrativen Institutionen von entscheidender Bedeutung ist,
  - mit Genugtuung über die von den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternommenen positiven Schritte zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtungen als Unterzeichner des Friedensübereinkommens, über die Verstärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
  - betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
  - Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. Mai 2002 (S/2002/547),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/618) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,
  - feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
  - entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
  - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der

Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

## II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen.

- len, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
  13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
  14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
  15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
  16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
  17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
  18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

\* \* \*

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das Mandat beruht, das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragen wurde,

### III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF während dieses Zeitraums weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Auf-

gaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. begrüßt den Beschluß der Europäischen Union (EU), ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Koordination zwischen der Europäischen Union, der UNMIBH und dem Hohen Beauftragten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, und die Einladung der EU an Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, an der EUPM teilzunehmen;
21. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und in sechs Monaten über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzes Bericht zu erstatten;
22. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
23. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
24. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordination zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
25. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
26. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1424(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine

- Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335(2001) vom 12. Januar 2001, 1357(2001) vom 21. Juni 2001, 1362(2001) vom 11. Juli 2001 und 1387(2002) vom 15. Januar 2002,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
  - in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
  - erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),
  - mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,
  - in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Oktober 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bei Bedarf vor diesem Datum Bericht zu erstatten;
  2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  3. begrüßt die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommission, legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der

Beziehungen zu beschleunigen, und bekundet seine Absicht, die Dauer der in Ziffer 1 erteilten Ermächtigung zu überprüfen, falls die Parteien den Rat davon unterrichten, daß sie eine Vereinbarung entsprechend Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) ausgehandelt haben;

4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/21)

Auf der 4582. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den vom Präsidenten des Gerichts am 10. Juni 2002 vorgelegten Bericht über die justizielle Situation des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Aussicht, daß bestimmte Fälle an einzelstaatliche Gerichte überwiesen werden könnten (S/2002/678).

Der Rat anerkennt wie bereits bei anderer Gelegenheit (zum Beispiel in seiner Resolution 1329 (2000) vom 30. November 2000), daß das ISTGJ seine Arbeit darauf konzentrieren sollte, die zivilen, militärischen und paramilitärischen Führer, die verdächtigt werden, für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich zu sein, zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, und nicht bloße Ausführende.

Der Sicherheitsrat billigt daher die allgemeine Strategie des Berichts, Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben, weil dies in der Praxis wahrscheinlich der beste Weg ist, dem ISTGJ die Erreichung seines Ziels zu ermöglichen, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis 2008 abzuschließen. Der Rat bittet die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, gegebenenfalls zur Stärkung der nationalen Justizsysteme der Staaten des ehemaligen Jugoslawien beizutragen, um die Verwirklichung dieser Politik zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des ISTGHJ, entsprechend dem Vorschlag des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas eine spezielle Kammer einzurichten, die sich mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll. Der Sicherheitsrat ist bereit, sich in konstruktiver und positiver Weise mit dieser Frage zu befassen, sobald mehr Einzelheiten über die vorgeschlagenen Regelungen vorliegen. Der Rat nimmt auch Kenntnis von der Absicht des ISTGJ, seine Verfahrens- und Beweisordnung zu ändern, um die Übergabe von Fällen an die zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

## Horn von Afrika

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 16. Januar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/1\* v. 12.2.2002)

Auf der 4450. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Januar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Äthiopien und Eritrea den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1194).

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas. Der Rat bekräftigt ferner seine nachdrückliche Unterstützung für das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (S/2000/1183) und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) (nachstehend zusammen als die Abkommen von Algier bezeichnet). Der Rat bekräftigt seine unbeirrbar Entschlossenheit, zum Abschluß des Friedensprozesses beizutragen.

Der Sicherheitsrat erwartet mit Interesse die Festlegung des Grenzverlaufs durch die Grenzkommission, die endgültig und verbindlich ist. Der Rat betont, daß sich die Parteien nach Artikel 4.15 des Umfassenden Friedensabkommens (S/2000/1183), das die volle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft hat, verpflichtet haben, die Festlegung der Grenzkommission uneingeschränkt zu akzeptieren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Lage in der vorübergehenden Sicherheitszone ungeachtet der noch offenen Fragen weiterhin ruhig ist und die bislang im Rahmen des Friedensprozesses erzielten beträchtlichen Fortschritte erhalten geblieben sind.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) und fordert die Parteien auf, mit der UNMEE voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die UNMEE nachgewiesen hat, daß die von den Parteien kürzlich vorgebrachten Behauptungen, namentlich hinsichtlich eines Aufbaus militärischer Kräfte in der vorübergehenden Sicherheitszone und in den im Norden an sie angrenzenden Gebieten, ohne Grundlage sind. Der Rat begrüßt es, daß die Parteien ihre Rhetorik in letzter Zeit abgemildert haben, und legt ihnen nahe, die Spannungen weiter abzubauen und mit einem höheren Maß an Flexibilität an den Friedensprozeß heranzugehen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß Eritrea begonnen hat, der UNMEE bei Einhaltung einer vorherigen Ankündigungsfrist von 24 Stunden den Zugang zu einigen Orten in dem nördlich der vorübergehenden Sicherheitszone angrenzenden Gebiet zu gestatten, und fordert Eritrea erneut auf, der UNMEE die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren, die sie in diesem Gebiet benötigt, um insbesondere die umdislozierten Streitkräfte Eritreas überwachen und so rascher auf etwaige Behauptungen reagieren zu können, und auf diese Weise das gegenseitige Vertrauen zu fördern.

Der Sicherheitsrat fordert Eritrea erneut auf, die Anzahl, Stärke und Aufteilung seiner Milizen und Polizeikräfte innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone offenzulegen und ihre Verlegung in die Nähe der südlichen Grenze der vorübergehenden Sicherheitszone zu unterlassen und auf diese Weise das gegenseitige Vertrauen zu fördern.

Der Sicherheitsrat fordert Eritrea ferner erneut auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen. Der Rat stellt in dieser Hinsicht fest, daß das in der Resolution 1320(2000) vom 15. September 2000 enthaltene Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Kraft ist.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den von Äthiopien bereitgestellten Informationen über die Minen und fordert Äthiopien auf, der UNMEE weitere Einzelheiten über die in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten verwendeten Arten von Minen sowie konkrete Informationen über die von den äthiopischen Streitkräften bereits geräumten Minenfelder bereitzustellen, mit dem Ziel, die Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten und die bevorstehenden Grenzmarkierungsarbeiten zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der UNMEE zwischen Asmara und Addis Abeba keinerlei Fortschritte erzielt wurden. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die derzeitige verlängerte Strecke für Flüge der UNMEE zwischen den beiden Hauptstädten erhebliche sicherheitsrelevante, logistische und finanzielle Auswirkungen hat. Der Rat fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln.

Der Sicherheitsrat bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der UNMEE zwischen Asmara und Addis Abeba keinerlei Fortschritte erzielt wurden. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die derzeitige verlängerte Strecke für Flüge der UNMEE zwischen den beiden Hauptstädten erhebliche sicherheitsrelevante, logistische und finanzielle Auswirkungen hat. Der Rat fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln.

Unter Betonung der Notwendigkeit vertrauensbildender Maßnahmen fordert der Sicherheitsrat die Parteien auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen bedingungslos und ohne weiteren Verzug unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) freizulassen und zurückzuführen und alle anderen infolge des bewaffneten Konflikts inhaftierten Personen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und dem Abkommen von Algier freizulassen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die gestrige Rückführung von 25 äthiopischen Kriegsgefangenen aus Eritrea unter der Schirmherrschaft des IKRK. Der Rat legt den Behörden und der Zivilgesellschaft sowohl in Äthiopien als auch in Eritrea nahe, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eine humane Behandlung ohne Diskriminierung angedeihen zu lassen.

Mit der Bitte an die Parteien, weitere Beiträge zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Grenzkommission zu leisten, bekundet der Sicherheitsrat seine Entschlossenheit, die konkrete Markierung der Grenze zu unterstützen. Er sieht den bevorstehenden Empfehlungen des Generalsekretärs zu dieser Frage mit Interesse entgegen.

Mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits freiwillige Beiträge geleistet haben, fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf den Friedensprozeß weiter zu unterstützen und die schwierige humanitäre Lage zu mildern und, so



weit die Bedingungen es zulassen, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in beiden Ländern beizutragen, namentlich indem sie auf folgenden Wegen Beiträge leisten:

- a) über den Prozeß der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen für 2002,
- b) über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea sowie im Lichte des dreizehnten Absatzes dieser Erklärung,
- c) über den mit Resolution 1177(1998) geschaffenen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs.

Der Sicherheitsrat bestätigt seine Absicht, im Februar 2002 eine Mission in die beiden Länder zu entsenden.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1398(2002) vom 15. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000, 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1344(2001) vom 15. März 2001 und 1369(2001) vom 14. September 2001, die Erklärungen seines Präsidenten vom 9. Februar 2001 (S/PRST/2001/4), vom 15. Mai 2001 (S/PRST/2001/14) und vom 16. Januar 2002 (S/PRST/2002/1) sowie alle einschlägigen früheren Resolutionen und Erklärungen zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,
- ferner unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002 (S/2002/205),
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (S/2000/1183) und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) (nachstehend zusammen als die »Abkommen von Algier« bezeichnet),
- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Hilfe bei der Durchführung der Abkommen von Algier, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter namentlich durch ihre Guten Dienste fortlaufend gewähren,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Verein-

ten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags und bei der Erleichterung der friedlichen Beilegung der Streitigkeit,

- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Verbindungsmission der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in Äthiopien-Eritrea (OLMEE) und mit der Bitte an den Generalsekretär der OAU, die Unterstützung des Friedensprozesses durch die Organisation uneingeschränkt fortzusetzen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. März 2002 (S/2002/245),
  1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2002 zu verlängern;
  2. bringt seine Befriedigung und seine Erwartung zum Ausdruck, daß eine endgültige rechtliche Regelung der Grenzfragen im Einklang mit den Abkommen von Algier unmittelbar bevorsteht, und begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngsten Erklärungen beider Parteien, in denen sie bekräftigt haben, daß die bevorstehende Festlegung des Grenzverlaufs (nachstehend »der Beschluß« genannt) durch die Grenzkommission endgültig und verbindlich ist;
  3. würdigt die Parteien für die bei der Durchführung der Abkommen von Algier bislang erzielten Fortschritte, namentlich die fortdauernde Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone und die in Zusammenarbeit mit dem Kartographen der Vereinten Nationen ergriffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission, sobald er verkündet wird;
  4. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten, sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten und im Hinblick auf die Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu kooperieren und insbesondere mit der UNMEE bei ihrer Planung der für die Markierung der Grenze erforderlichen Minenräumung rasch zusammenzuarbeiten;
  5. betont, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung des bevorstehenden Beschlusses der Grenzkommission sicherzustellen und gleichzeitig in allen von dem Beschluß betroffenen Gebieten die Stabilität aufrechtzuerhalten, und legt den Parteien nahe, weitere konkrete Mittel und Wege für die Durchführung diesbezüglicher Konsultationen zu erwägen, möglicherweise durch eine angemessene Stärkung der Militärischen Koordinierungskommission und/oder eine andere Regelung mit Unterstützung der Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier;
  6. betont ferner, daß die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Kraft bleiben müssen und daß dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone herbeigeführt wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;
  7. betont, daß jede Übertragung von Hoheitsgebiet und Zivilgewalt sowie Bevölkerung- und Truppenbewegungen, die der Beschluß der Grenzkommission vorsieht, in geordneter Weise im Wege des Dialogs und nach Maßgabe der mit Hilfe der Vereinten Nationen festgelegten

Modalitäten, im Einklang mit Artikel 4.16 des Umfassenden Friedensabkommens und ohne einseitige Maßnahmen vorzunehmen sind;

8. betont ferner, daß die UNMEE ihr Mandat bis zum Abschluß der Grenzmarkierung weiter wahrnehmen wird;
9. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Parteien bei der Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, auf welche Weise die UNMEE beim Prozeß der Grenzmarkierung eine angemessene Rolle spielen kann, namentlich im Hinblick auf die dafür erforderliche Minenräumung, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Grenzkommission, der Beiträge der Parteien, der Kapazität der UNMEE und der im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea vorhandenen Mittel;
10. fordert Eritrea erneut auf, ungeachtet des Verfahrens der vorherigen Ankündigung der UNMEE volle Bewegungsfreiheit zur Überwachung der umdislozierten Streitkräfte zu gewähren, die Anzahl, Stärke und Aufteilung seiner Milizen und Polizeikräfte innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone offenzulegen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen;
11. fordert Äthiopien nachdrücklich auf, dem Koordinierungsprogramm der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme wie versprochen Erläuterungen zu den bereits bereitgestellten Informationen vorzulegen;
12. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der UNMEE zwischen Asmara und Addis Abeba keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;
13. fordert die Parteien auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des IKRK im Einklang mit den Genfer Abkommen und den Abkommen von Algier freizulassen und zurückzuführen;
14. fordert die Parteien ferner auf, weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und zur Förderung der Aussöhnung zwischen den beiden Völkern zu ihrem beiderseitigen Vorteil zu ergreifen, namentlich indem sie den Angehörigen des jeweils anderen Staates im Einklang mit den Abkommen von Algier eine humane Behandlung angedeihen lassen, die dauerhafte Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten erleichtern, grenzüberschreitende Kontakte auf lokaler Ebene fördern, mit dem Ziel, Streitigkeiten beizulegen und die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen wiederaufzubauen, und den weiteren Dialog auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft in den beiden Ländern erleichtern, wie beispielsweise den von den religiösen Führern jüngst aufgenommenen Dialog;
15. ermutigt die Parteien, Vorkehrungen zu treffen, die es der UNMEE gestatten, an die betroffenen Bevölkerungsgruppen im Missionsgebiet Informationen über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen den

beiden Ländern und über die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu verteilen;

16. ermutigt die Parteien ferner, sich auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die Verbesserung ihrer Beziehungen zu konzentrieren, zum Vorteil aller und mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit in der Region zu fördern;
17. ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier, den Friedensprozeß auch weiterhin zu unterstützen, und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, den Prozeß zu unterstützen, namentlich indem sie ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Abwendung des Zustroms von Waffen in die Region zeigen und indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea, an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea sowie im Rahmen des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen für 2002 entrichten;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Internationaler Strafgerichtshof

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Freistellung der Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, von Ermittlungen oder Strafverfolgungen des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich ihrer Teilnahme an UN-Friedenseinsätzen. – Resolution 1422(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- davon Kenntnis nehmend, daß das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (das Römische Statut) am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,
- betonend, wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,
- in Anbetracht dessen, daß nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,
- in Anbetracht dessen, daß die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,
- in Anbetracht dessen, daß die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,
- feststellend, daß vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,
- ferner feststellend, daß es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. ersucht den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2002 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
2. bekundet die Absicht, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;
3. beschließt, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Liberia

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der gegen Liberia verhängten Maßnahmen. – Resolution 1395(2002) vom 27. Februar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1343(2001) vom 7. März 2001,
- feststellend, daß die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2002 oder früher vorgesehen ist,
- anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in Resolution 1343(2001) zu überwachen,
- 1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015);
- 2. bekundet seine Absicht, diesen Bericht umfassend zu prüfen;
- 3. beschließt, in der Zwischenzeit die nach Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von fünf Wochen, spätestens ab dem 11. März 2002, wieder einzusetzen;
- 4. ersucht die Sachverständigengruppe, eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die Regierung Liberias Ziffer 2 der Resolution 1343(2001) befolgt und ob sie gegen deren Ziffern 5, 6 und 7 verstößt, und einen kurzen unabhängigen Prüfungsbericht zu verfassen sowie dem Rat spätestens am 8. April 2002 über den Ausschuß nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) tätig werdend, bis zu fünf Sachver-

ständige zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

6. fordert alle Staaten auf, mit der nach Ziffer 5 ernannten Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/39)

Auf der 4441. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, daß die Plünderung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo unvermindert anhält. Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden diese Aktivitäten, die den Konflikt in dem Land andauern lassen, die wirtschaftliche Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo hemmen und das Leid der Bevölkerung des Landes verschlimmern, und bekräftigt die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen.

Der Sicherheitsrat betont,

- daß keine externen Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehenden Gruppen oder Einzelpersonen auf Kosten der Demokratischen Republik Kongo von der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes profitieren dürfen;
- daß die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo weder für Staaten noch für irgendwelche Gruppen oder Einzelpersonen als Anreiz zur Verlängerung des Konflikts dienen dürfen;
- daß externe Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehende Gruppen oder Einzelpersonen die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht zur Finanzierung des Konflikts in dem Land verwenden dürfen;
- daß die Ressourcen auf rechtmäßige Weise und auf fairer kommerzieller Grundlage auszubeuten sind, damit sie dem Land und seiner Bevölkerung zugute kommen.

Der Sicherheitsrat dankt der Sachverständigengruppe für ihre Empfehlungen zu den institutionellen, finanziellen und technischen Aspekten der Frage und für ihren Rat in bezug auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat verhängen könnte. Er bekräftigt seine Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka und bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, daß die Plünde-



zung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo aufhört, in Unterstützung des Friedensprozesses, sobald feststeht, daß diese Maßnahmen keine ernsthaften und nicht beherrschbaren nachteiligen Auswirkungen auf die katastrophale humanitäre und wirtschaftliche Lage des Landes haben werden.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Situation in bezug auf die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo und der Fortsetzung des Konflikts weiter zu beobachten und so den notwendigen Druck aufrechtzuerhalten, um der illegalen Ausbeutung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Ausbeutung der menschlichen Ressourcen, auf Kosten des kongolesischen Volkes und des Friedensprozesses ein Ende zu setzen.

Nach Anhören der bei seiner öffentlichen Aussprache am 14. Dezember 2001 geäußerten Auffassungen ersucht der Sicherheitsrat daher den Generalsekretär, das Mandat der Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, an dessen Ende die Sachverständigengruppe dem Rat Bericht erstatten soll. Die Gruppe soll nach drei Monaten einen Zwischenbericht vorlegen.

Die nächsten Berichte der Gruppe sollen die folgenden Angaben enthalten:

- eine Aktualisierung der einschlägigen Daten und eine Analyse weiterer Informationen aus allen in Betracht kommenden Ländern, insbesondere aus denjenigen, die der Gruppe bislang nicht die erbetenen Informationen vorgelegt haben;
- eine Evaluierung der Maßnahmen, die der Rat ergreifen könnte, namentlich der in dem Bericht der Gruppe (S/2001/357) und seinem Addendum (S/2001/1072) empfohlenen Maßnahmen, um zur Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Finanzierung des Konflikts und ihrer möglichen Auswirkungen auf die humanitäre und wirtschaftliche Lage der Demokratischen Republik Kongo;
- Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen, Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ergreifen könnte, um die in dem Bericht und seinem Addendum genannten Probleme anzugehen;
- Empfehlungen zu den Schritten, die die Durchführländer sowie die Endnutzer unternehmen könnten, um zur Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo beizutragen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die Sachverständigengruppe mit allen kongolesischen Akteuren, den staatlichen wie auch den nichtstaatlichen, im gesamten Hoheitsgebiet des Landes ein hohes Maß an Zusammenarbeit aufrechterhält.

Der Sicherheitsrat fordert die in den früheren Berichten genannten Regierungen abermals nachdrücklich auf, ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen, mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten und dringend die notwendigen Schritte zu unternehmen, um jeder illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokra-

tischen Republik Kongo durch ihre Staatsangehörigen oder andere ihrer Kontrolle unterstehende Parteien ein Ende zu setzen, und den Rat entsprechend zu unterrichten. Der Sicherheitsrat fordert außerdem diejenigen Länder, die der Gruppe noch nicht die erbetenen Informationen vorgelegt haben, dazu auf, dies dringend zu tun.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/5)

Auf der 4476. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den zehnten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 2002 (S/2002/169) über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und bekundet seine Absicht, die darin enthaltenen Empfehlungen zu prüfen. Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, ihren politischen Willen unter Beweis zu stellen, zu einer friedlichen Regelung und einer Aussöhnung zu gelangen. Der Rat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1998/815) nachdrücklich auf, alle ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung und den einschlägigen Resolutionen des Rates zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat betont die Wichtigkeit des innerkongolesischen Dialogs, dem eine wesentliche Rolle bei der Herbeiführung dauerhaften Friedens zukommt. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Moderator und sein Team. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, an diesem Prozeß in einem konstruktiven Geist mitzuwirken.

Der Sicherheitsrat fordert erneut den Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo. Er betont außerdem, daß der Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Anlage A, Kapitel 9.1, der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen ein weiteres Schlüsselement für die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo ist, und

- bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Unterstützung für die MONUC, die in den Osten des Landes disloziert wird, um diesen Prozeß zu erleichtern;
- fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Verpflichtungen betreffend die Repatriierung der Exkombattanten in Kamina zu erfüllen;
- ersucht die MONUC, unter Kenntnisnahme des Ersuchens, das der Präsident der Demokratischen Republik Kongo gegenüber dem Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht hat, eine erste Einschätzung bezüglich der Zahl der Angehörigen der rwandischen bewaffneten Gruppen (der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe) im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu treffen und dem Rat darüber bis Ende März Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Einschätzung wird der Rat prüfen, ob der MONUC bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe weitergehende Unterstützung gewährt werden soll;
- weist darauf hin, daß alle Parteien maßgeblich

dafür verantwortlich sind, zu dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung beizutragen, und daß der Gemeinsamen Militärkommission, in Zusammenarbeit mit der MONUC, in dieser Hinsicht eine Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Verstärkung der MONUC-Präsenz in Kisangani und verlangt erneut, daß die Stadt im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen entmilitarisiert wird. Er betont in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, den Kongo-Fluß wieder uneingeschränkt, einschließlich für den kommerziellen Schiffsverkehrsverkehr, zu öffnen, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Osten des Landes, zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, ihnen ein Ende zu setzen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung in der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1399 (2002) vom 19. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- unter Hinweis auf die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und betonend, daß die Waffenruhe zwischen den Parteien der Vereinbarung seit Januar 2001 eingehalten wurde,
- daran erinnernd, daß der innerkongolesische Dialog ein wesentliches Element des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- 1. verurteilt die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im Umland von Moliro sowie die Einnahme Moliros durch die RCD-Goma und betont, daß dies eine erhebliche Verletzung der Waffenruhe darstellt;
- 2. betont, daß es keiner Partei der Waffenruhevereinbarung von Lusaka gestattet sein soll, während des Ablaufs eines Friedensprozesses und der Dislozierung eines Friedenseinsatzes militärische Gewinne zu erzielen;
- 3. verlangt, daß sich die Soldaten der RCD-Goma sofort und bedingungslos aus Moliro zurückziehen, und verlangt außerdem, daß sich alle Parteien auf die Verteidigungspositionen zurückziehen, die in den Entflechtungs-Unterplänen von Harare gefordert wurden;
- 4. verlangt außerdem, daß sich die RCD-Goma aus Pweto zurückzieht, das sie unter Verstoß gegen den Entflechtungsplan von Kampala und Harare besetzt hält, um die Entmilitarisierung dieses Ortes zu ermöglichen, und daß sich auch alle anderen Parteien aus den Orten zurückziehen, die sie unter Verstoß gegen den Entflechtungsplan von Kampala und Harare besetzt halten;
- 5. weist darauf hin, daß auch Kisangani zu entmilitarisieren ist;
- 6. erinnert die RCD-Goma und alle anderen Parteien daran, daß sie ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Waffenruhevereinbarung, den Entflechtungsplan und die einschlägigen Reso-

lutionen des Sicherheitsrats nachkommen müssen;

7. fordert Rwanda auf, seinen Einfluß auf die RCD-Goma geltend zu machen, damit sie die in dieser Resolution erhobenen Forderungen erfüllt;
8. begrüßt die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) nach Moliro und Pweto und fordert alle Parteien auf, mit der MONUC in vollem Umfang zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Mission vor Ort zu gewährleisten;
9. fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, jede Militäraktion oder sonstige Provokation zu unterlassen, insbesondere solange der innerkongolesische Dialog vonstatten geht;
10. betont, wie wichtig die Fortsetzung des innerkongolesischen Dialogs ist, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Teilnahme an dem Dialog unverzüglich wieder aufzunehmen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Osttimor

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 10. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/23)

Auf der 4368. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor.

Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zu der ersten Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors am 30. August 2001, insbesondere den ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Wahlen und die überaus hohe Wahlbeteiligung, in der der Wunsch des osttimorischen Volkes zum Ausdruck kam, eine volle partizipatorische Demokratie aufzubauen. In dieser Hinsicht erkennt der Rat mit Dankbarkeit die wichtige Rolle der osttimorischen Führung an und begrüßt die Kooperationsbereitschaft der Regierung Indonesiens während der Wahlperiode.

Der Sicherheitsrat bekundet der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor seinen Dank für ihren Beitrag zu einem reibungslosen und repräsentativen Wahlprozeß. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die Wahlergebnisse, die die Grundlage für eine Verfassungsgebende Versammlung auf breiter Basis bilden, uneingeschränkt zu achten und umzusetzen. Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse der Konstituierung der Verfassungsgebenden Versammlung am 15. September und der Bildung der neuen Regierung im Rahmen der Resolution 1272(1999) entgegen. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, gemeinsam eine Verfassung auszuarbeiten, die den Willen des osttimorischen Volkes widerspiegelt, und im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß der letzten Schritte zur Unabhängigkeit im Rahmen eines komplexen Stabilisierungsprozesses in Osttimor,

der einige Zeit dauern und viele Akteure einbezogen wird, zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut, wie wichtig eine beträchtliche internationale Präsenz in Osttimor nach der Unabhängigkeit ist.

Der Rat sieht dem Eingang des Oktober-Berichts des Generalsekretärs, der sich auf die Übergangszeit und die Zeit nach der Unabhängigkeit konzentrieren wird, mit Interesse entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/32)

Auf der 4404. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Oktober 2001 (S/2001/983 und Korr.1).

Der Sicherheitsrat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) für ihre Bemühungen um die Ausarbeitung detaillierter Pläne für die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor.

Der Sicherheitsrat begrüßt die politischen Fortschritte, die bislang auf dem Weg zur Errichtung eines unabhängigen osttimorischen Staates erzielt wurden, und macht sich die Empfehlung der Verfassungsgebenden Versammlung zu eigen, wonach die Unabhängigkeit am 20. Mai 2002 erklärt werden soll.

Der Sicherheitsrat weist auf die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 und 1338(2001) vom 31. Januar 2001 sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen hin. Er teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß der verfrühte Abzug der internationalen Präsenz in einer Reihe von ausschlaggebenden Bereichen eine destabilisierende Wirkung haben könnte. Er teilt ferner die Einschätzung des Generalsekretärs, daß die Vereinten Nationen weiterhin in Osttimor engagiert bleiben sollten, um die wichtigen Ergebnisse, die die UNTAET bisher erzielt hat, zu schützen, in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren auf diesen Ergebnissen aufzubauen und der osttimorischen Regierung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, daß das Mandat der UNTAET bis zur Unabhängigkeit verlängert werden soll, und unterstützt seine Pläne, die Personalstärke und die Konfiguration der UNTAET in den Monaten vor der Unabhängigkeit entsprechend anzupassen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Empfehlungen des Generalsekretärs für den Fortbestand einer entsprechend verkleinerten integrierten Mission der Vereinten Nationen in der Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit und ersucht den Generalsekretär, die Planung und Vorbereitung für diese Mission im Benehmen mit dem osttimorischen Volk fortzusetzen und dem Rat weitere und ausführlichere Empfehlungen vorzulegen. Der Rat stimmt zu, daß die Nachfolgemission von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden und einen militärischen Anteil, einen Zivilpolizeianteil und einen zivilen Anteil umfassen soll, darunter auch Sachverständige mit der Aufgabe, der neuen osttimorischen Verwaltung wichtige Unterstüt-

zung zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß ein Kernbestand an Stellen für Zivilpersonal für die Stabilität der unabhängigen osttimorischen Regierung von entscheidender Bedeutung sein wird, und er stimmt zu, daß für diese begrenzte Zahl von Stellen Haushaltsmittel für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach Erlangung der Unabhängigkeit zu veranschlagen sein werden. Der Rat stimmt zu, daß die neue Mission davon ausgehen soll, daß die operativen Verantwortlichkeiten so bald wie möglich den osttimorischen Behörden zu übertragen sind, und er spricht sich für einen fortlaufenden Prozeß der Bewertung und Verkleinerung der Mission über einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Erlangung der Unabhängigkeit aus. In dieser Hinsicht erkennt der Rat die maßgebliche Rolle der Generalversammlung bei der Friedenskonsolidierung an und bekundet seine Absicht, die Planung für die Friedenskonsolidierung in enger Zusammenarbeit mit der Generalversammlung weiterzuführen. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, daß bei der Nachfolgemission und gegebenenfalls bei anderen Hilfsmaßnahmen für Osttimor ein besonderer Schwerpunkt auf die Justiz und die Menschenrechte gelegt wird.

Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, wonach der Beitrag der Vereinten Nationen unbedingt durch multilaterale und bilaterale Vereinbarungen ergänzt werden muß. Der Rat erwartet mit Interesse den Eingang von Informationen über die finanziellen Auswirkungen der Folgemission und eine ausführliche Bewertung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den wichtigsten beteiligten Akteuren, nämlich dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Mechanismen und einzelstaatlichen Gebern, bei ihren Bemühungen, Osttimor bei diesem präzedenzlosen Übergang zur Selbstregierung behilflich zu sein.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). – Resolution 1392(2002) vom 31. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere der Resolutionen 1272(1999) vom 25. Oktober 1999 und 1338(2001) vom 31. Januar 2001, sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/32),
- in Würdigung der Arbeit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Hinblick darauf, dem Volk von Osttimor Hilfe bei der Schaffung der Grundlagen für den Übergang zur Unabhängigkeit zu gewähren,
- unter Hinweis darauf, daß sich der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten (S/PRST/2001/32) den Vorschlag der Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors vom 19. Oktober 2001 zu eigen gemacht hat, wonach die Unabhängigkeit am 20. Mai 2002 erklärt werden soll, und mit Genugtuung über die tatkräftigen Bemühungen der Zweiten Übergangsregierung und des Volkes Osttimors, die Unabhängigkeit bis zu diesem Datum zu verwirklichen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 2002 (S/2002/80 und

Corr.1) und Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, das Mandat der UNTAET bis zum Datum der Unabhängigkeit zu verlängern, in der Erwartung, mindestens einen Monat vor dem Unabhängigkeitsdatum weitere konkrete Vorschläge des Generalsekretärs bezüglich des Mandats und der Struktur einer Nachfolgemission der Vereinten Nationen nach der Unabhängigkeit zu erhalten,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2002;
2. beschließt, das gegenwärtige Mandat der UNTAET bis zum 20. Mai 2002 zu verlängern;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Sierra Leone

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1370(2001) vom 18. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289(2000) vom 7. Februar 2000, 1313(2000) vom 4. August 2000, 1317(2000) vom 5. September 2000, 1321(2000) vom 20. September 2000 und 1346(2001) vom 30. März 2001 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 3. November 2000 (S/PRST/2000/31) und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Sicherheitsituation in den Ländern am Mano-Fluß, insbesondere über die fortgesetzten Kampfhandlungen in Liberia, sowie über die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in diesen Gebieten,
- erfreut über die Fortschritte im Friedensprozeß, der auf die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit in Sierra Leone gerichtet ist, und in Würdigung der positiven Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Förderung des Friedensprozesses,
- in Anerkennung der Bedeutung, die der stufenweisen Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, dem politischen Dialog und der nationalen Aussöhnung, der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen durch die Regierung Sierra Leones, der Umwandlung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) in eine politische Partei, der vollen Achtung der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit, einem wirksamen Vorgehen in den Fragen der Straflosigkeit und der Rechenschaftspflicht, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der vollständigen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der rechtmäßigen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes zukommt, und betonend, daß die Vereinten

Nationen die Verwirklichung dieser Ziele weiterhin unterstützen sollten,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2001 (S/2001/857),
  1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2001 zu verlängern;
  2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
  3. ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu informieren, die die UNAMSIL bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte ihres Einsatzkonzepts erzielt, und ersucht ihn ferner, in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der Schritte zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Wirksamkeit der UNAMSIL unternommen wurden;
  4. bekundet seine weiterhin bestehende tiefe Besorgnis über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Angriffe, die von der RUF, den Zivilverteidigungskräften (CDF) und anderen bewaffneten Gruppen und Einzelpersonen gegenüber der Zivilbevölkerung begangen wurden, insbesondere die weitverbreitete Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Kindern, einschließlich sexueller Gewalt, verlangt die sofortige Einstellung dieser Handlungen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle Dienstposten innerhalb der UNAMSIL zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte besetzt werden, um den in den Ziffern 40 bis 43 des Berichts des Generalsekretärs angesprochenen Besorgnissen Rechnung zu tragen;
  5. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die RUF zur vollinhaltlichen Durchführung der Waffenruhevereinbarung (S/2000/1091) unternehmen, die am 10. November 2000 von der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja unterzeichnet und am 2. Mai 2001 auf der Tagung der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja bekräftigt wurde, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;
  6. fordert die RUF insbesondere nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu unternehmen und den Vereinten Nationen völlige Freiheit bei der Dislozierung ihrer Truppen im ganzen Land zu gewährleisten und außerdem im Hinblick auf die Wiederherstellung der Autorität der Regierung Sierra Leones im ganzen Land die Freizügigkeit von Personen, Gütern und humanitärer Hilfe, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit der humanitären Organisationen, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und die sofortige Rückgabe aller beschlagnahmten Waffen, Munition und sonstigen Ausrüstung sicherzustellen;
  7. legt der Regierung Sierra Leones und der RUF nahe, weiterhin Schritte zur Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Wiedereingliederung der RUF in die sierra-leonische Gesellschaft und die Umwandlung der RUF in eine politische Partei ist, und verlangt, daß die RUF alle Bemühungen um die Aufrechterhaltung militärischer Optionen aufgibt;
  8. ersucht die UNAMSIL, im Rahmen ihrer Mög-

lichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert die RUF nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Nachgang zu seinem Bericht vom 23. Mai 2001 (S/2001/513) seine neuesten Auffassungen darüber zu unterbreiten, wie die Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen einer Lösung nähergebracht werden kann, die auch die Rückkehr dieser Personen einschließt;
10. fordert die Regierungen und die betroffenen regionalen Führer nachdrücklich auf, ihre volle Zusammenarbeit mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen fortzusetzen, um die Bemühungen aller an dem Konflikt in Sierra Leone beteiligten Parteien um die vollständige und friedliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu fördern und dafür Hilfe zu gewähren;
11. befürwortet die von der ECOWAS derzeit unternommenen Bemühungen um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union und unterstreicht, wie wichtig die kontinuierliche politische und anderweitige Unterstützung ist, die die Vereinten Nationen diesen Bemühungen gewähren, um die Region zu stabilisieren;
12. begrüßt die positiven Auswirkungen der Fortschritte im Friedensprozeß Sierra Leones auf die Situation im Mano-Becken, namentlich die jüngsten Ministertagungen der Mano-Fluß-Union und die Aussichten auf ein Gipfeltreffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union um den Frieden in der Region;
13. betont, wie wichtig ein erfolgreiches Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm für die langfristige Stabilität in Sierra Leone ist, begrüßt die bisherigen Fortschritte bei diesem Prozeß und fordert die RUF, die CDF und die anderen Gruppen nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung auf das Programm und ihre aktive Mitarbeit daran weiterzuführen;
14. bekundet seine Besorgnis über das ernste finanzielle Defizit in dem Treuhandfonds mehrerer Geber für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die internationalen Organisationen und die Geberländer nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Sierra Leones großzügig und vordringlich zu unterstützen sowie zusätzliche Mittel für ein breites Spektrum dringend erforderlicher Maßnahmen für die Konfliktfolgezeit bereitzustellen, namentlich für die humanitären Bedürfnisse und den Wiederaufbau;
15. betont, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen für die langfristige Stabilität Sierra Leones sind, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft der UNAMSIL, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den reibungslosen Verlauf der Wahlen zu unterstützen;
16. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazitäten Sierra Leones eine wichtige Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung in dem Land sowie für die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen ist, und fordert daher die Regierung



Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der UNAMSIL, nach Maßgabe ihres Mandats, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Zivilgewalt und der grundlegenden öffentlichen Dienste im ganzen Land (einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete) zu beschleunigen und zu koordinieren, namentlich durch die Besetzung der wichtigsten Verwaltungsposten und die Stationierung sierra-leonischer Polizeikräfte und die schrittweise Heranziehung der sierra-leonischen Armee zum Schutz der Grenze gegen externe Kräfte, und legt den Staaten, den anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, in dieser Hinsicht angemessene Hilfe zu gewähren;

17. legt der Regierung Sierra Leones nahe, zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen internationalen Akteuren die in der Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000 in Aussicht genommene Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und des Sondergerichts zu beschleunigen und dabei insbesondere zu bedenken, daß der angemessene Schutz von Kindern gewährleistet werden muß, und fordert die Geber nachdrücklich auf, Mittel für die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung zuzusagen und die für den Treuhandfonds für das Sondergericht zugesagten Finanzmittel auszuzahlen;
18. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation sowie die politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Situation in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, namentlich dazu, wie die UNAMSIL die Regierung Sierra Leones bei der Abhaltung von Wahlen unterstützen wird;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Verbots der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone. – Resolution 1385(2001) vom 19. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone und insbesondere seine Resolutionen 1132(1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1299(2000) vom 19. Mai 2000 und 1306(2000) vom 5. Juli 2000,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, namentlich im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, und über die Anstrengungen der Regierung, mit Hilfe der UNAMSIL ihre Autorität auf die Diamantenproduktionsgebiete auszuweiten, jedoch feststellend, daß sie noch

keine wirksame Autorität über diese Gebiete etabliert hat,

- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone spielt,
- mit Genugtuung über die Resolution der Generalversammlung A/RES/55/56 vom 1. Dezember 2000 sowie über die anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,
- mit Genugtuung über die Schaffung eines Zertifizierungssystems im Zusammenhang mit den Ausfuhren von Rohdiamanten aus Guinea und über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie der westafrikanischen Länder, ein Zertifizierungssystem für die ganze Region zu entwickeln,
- hervorhebend, daß alle Mitgliedstaaten, einschließlich der diamanteneinführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1306(2000) verantwortlich sind,
- Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Ausweitung der mit Ziffer 1 von Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. begrüßt die Schaffung und Anwendung eines Herkunftszeugnissystems für den Diamantenhandel in Sierra Leone und die Ausfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone, die nach diesem System zertifiziert wurden;
  2. begrüßt Berichte, wonach die Herkunftszeugnisregelung hilft, den Strom von Konfliktdiamanten aus Sierra Leone einzudämmen;
  3. beschließt, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von 11 Monaten ab dem 5. Januar 2002 in Kraft bleiben, mit der Ausnahme, daß gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306(2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnisystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, daß er zusätzlich zu seiner im Einklang mit Ziffer 15 der Resolution 1306(2000) alle sechs Monate durchzuführenden Überprüfung am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern wird und ob sie gegebenenfalls abzuändern oder weitere Maßnahmen zu ergreifen sind;
  4. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten und mit Ziffer 3 verlängerten Maßnahmen unverzüglich beendet werden, wenn der Rat beschließt, daß dies zweckmäßig ist;
  5. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie aufer-

legten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Unterstützung der Wahlvorbereitungen in Sierra Leone. – Resolution 1389(2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt, und mit der Aufforderung, den Friedensprozeß weiter zu konsolidieren und voranzubringen,
- mit Genugtuung über den offiziellen Abschluß des Entwaffnungsprozesses, mit der Aufforderung, die Anstrengungen zur Einsammlung der noch in den Händen der Zivilbevölkerung, einschließlich der Exkombattanten, befindlichen Waffen zu verstärken, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordernd, angemessene Mittel für das Wiedereingliederungsprogramm bereitzustellen,
- betonend, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen für die langfristige Stabilität Sierra Leones sind, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig es ist, daß es allen politischen Parteien frei steht, am Wahlkampf teilzunehmen, und daß sie uneingeschränkter Zugang zu den Medien haben,
- mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Regierung Sierra Leones und die Nationale Wahlkommission Sierra Leones mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Vorbereitung der Wahlen erzielt haben, und vor allem die Nationale Wahlkommission zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,
- hervorhebend, daß der Polizei Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zukommt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) und Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Nationalen Wahlkommission Sierra Leones an die Vereinten Nationen, Unterstützung für die Wahlen zu gewähren,
- 1. beschließt, daß die UNAMSIL gemäß Ziffer 8 i) der Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 zur Erleichterung des reibungslosen Ablaufs der Wahlen wahlbezogene Aufgaben innerhalb der in den Ziffern 48 bis 62 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) festgelegten Parameter übernehmen wird, im Rahmen ihres bestehenden Mandats, der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und innerhalb ihrer derzeitigen Einsatzgebiete sowie im Lichte der Bedingungen vor Ort, und beschließt, daß diese Aufgaben folgendes umfassen:

- a) Hilfe in Form logistischer Unterstützung für die Nationale Wahlkommission beim Transport von Wahlmaterialien und Personal, namentlich Nutzung der Lufttransportmittel der UNAMSIL, um unzugängliche Gebiete ohne Straßenanbindung zu erreichen, Lagerung und Verteilung von Wahlmaterialien vor den Wahlen, Transport der Stimmzettel nach den Wahlen, logistische Unterstützung für internationale Wahlbeobachter und Nutzung der zivilen Kommunikationseinrichtungen der UNAMSIL in den Provinzen;
  - b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land;
  - c) Gewährleistung erhöhter Sicherheit und Abschreckung durch ihre Präsenz und im Rahmen ihres Mandats während des gesamten Zeitraums der Vorbereitungen für die Wahlen, der Wahlen selbst und unmittelbar nach Verkündung der Wahlergebnisse, sowie die Bereitschaft, ausnahmsweise und unter der Führung der Polizei Sierra Leones auf Störungen der öffentlichen Ordnung zu reagieren, vor allem in der unmittelbaren Umgebung der Wahllokale und an Orten, an denen damit zusammenhängende Aktivitäten stattfinden;
2. ermächtigt die UNAMSIL erneut, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und entsprechend Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 und Resolution 1289(2000) vom 7. Februar 2000 die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der in Ziffer 1 b) und c) genannten Aufgaben zu ergreifen, und bekräftigt, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones, namentlich der Polizei Sierra Leones, zu berücksichtigen sind;
3. genehmigt die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) vorgeschlagene Aufstockung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, ermutigt den Generalsekretär, gegebenenfalls eine weitere Aufstockung zu beantragen, und macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs zu eigen, daß die Zivilpolizei der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben übernehmen soll:
- a) Beratung und Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Wahrnehmung ihrer mit den Wahlen zusammenhängenden Aufgaben;
  - b) Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Wahlschulungsprogramms für ihr Personal, das hauptsächlich die Gewährleistung der Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen, die Menschenrechte und polizeiliches Verhalten zum Inhalt hat;
4. begrüßt die vorübergehende Einrichtung eines Wahlhilfeanteils bei der UNAMSIL, mit dem Ziel, den Beitrag der UNAMSIL insbesondere zur Erleichterung der Koordinierung der Wahlaktivitäten zwischen der Nationalen Wahlkommission, der Regierung Sierra Leones und anderen nationalen und internationalen Interessengruppen zu verstärken;
5. begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs

vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) dargelegte Absicht der UNAMSIL, in jeder Wahlregion ein UNAMSIL-Wahlbüro einzurichten, von dem aus der Wahlprozeß beobachtet werden soll, und im Rahmen der verfügbaren Mittel den internationalen Wahlbeobachtern Hilfe zu gewähren;

6. nimmt mit Dank Kenntnis von der laufenden Unterstützung, die die Sektion Öffentlichkeitsarbeit der UNAMSIL der Nationalen Wahlkommission bei der Ausarbeitung und Durchführung einer Strategie für staatsbürgerliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gewährt, und ermutigt die UNAMSIL, diese Anstrengungen fortzusetzen;
7. unterstreicht die Verantwortung der Regierung Sierra Leones und der Nationalen Wahlkommission für die Abhaltung freier und fairer Wahlen und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck großzügige Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1400(2002) vom 28. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die Tagung der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, die am 27. Februar 2002 auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Marokko in Rabat stattfand,
- erfreut über die weiteren Fortschritte im Friedensprozeß in Sierra Leone, namentlich die Aufhebung des Notstands, mit Lob über die positive Rolle, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Förderung des Friedensprozesses übernommen hat, und seine weitere Festigung fordernd,
- dem Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluß-Union und anderen Initiativen der Zivilgesellschaft nahelegend, auch weiterhin zum Frieden in der Region beizutragen,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Situation in der Region des Mano-Flusses, über die beträchtliche Zunahme der Flüchtlinge und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region,
- betonend, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen sind, und die Fortschritte begrüßend, die die Regierung Sierra Leones und die Nationale Wahlkommission Sierra Leones bei der Vorbereitung der Wahlen, insbesondere bei der Registrierung der Wähler, erzielt haben,
- erneut betonend, welche Bedeutung der wirklichen Ausdehnung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, der Wiedereingliederung

der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Maßnahmen in bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen für die Verwirklichung dieser Ziele hervorhebend,

- mit Genugtuung über das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone und die Empfehlungen der Planungsmission betreffend die Schaffung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (S/2002/246) sowie den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267), wonach die UNAMSIL dem Sondergerichtshof administrative und die entsprechende sonstige Unterstützung gewähren soll,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität nach den Wahlen unterstützt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267),
  1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. März 2002 zu verlängern;
  2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
  3. begrüßt das in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267) ausgeführte militärische Einsatzkonzept für die UNAMSIL für das Jahr 2002 und ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu unterrichten, die die UNAMSIL bei der Verwirklichung der wichtigsten Aspekte des Konzepts und bei der Planung der folgenden Phasen erzielt;
  4. ermutigt die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront (RUF), sich verstärkt um die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu bemühen, die am 10. November 2000 von der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja unterzeichnet (S/2000/1091) und am 2. Mai 2001 auf der Tagung der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja bekräftigt wurde;
  5. legt der Regierung Sierra Leones und der RUF nahe, weiterhin Schritte zur Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Wiedereingliederung der RUF in die sierra-leonische Gesellschaft und die Umwandlung der RUF in eine politische Partei ist, und verlangt, daß alle nicht dem Staat unterstehenden militärischen Strukturen unverzüglich und auf transparente Weise abgebaut werden;
  6. begrüßt den formellen Abschluß des Entwaffnungsprozesses, bekundet seine Besorgnis über die ernsthafte Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;

7. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones eine wesentliche Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung sowie für die Abhaltung freier und fairer Wahlen ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der UNAMSIL, nach Maßgabe ihres Mandats, die Wiederherstellung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, zu beschleunigen, namentlich durch die Abordnung der wichtigsten Verwaltungsbediensteten und die Stationierung von Polizeikräften sowie durch die Heranziehung der sierra-leonischen Armee für Grenzschutzaufgaben, und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei den breitgefächerten Normalisierungsanstrengungen Hilfe zu leisten;
8. begrüßt die Einrichtung des Wahlanteils der UNAMSIL und die Einstellung von 30 zusätzlichen Zivilpolizeiberatern, um die Regierung Sierra Leones und die sierra-leonische Polizei bei der Vorbereitung der Wahlen zu unterstützen;
9. begrüßt die am 16. Januar 2002 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, wie in der Resolution 1315(2000) vom 14. August 2000 vorgesehen, fordert die Geber nachdrücklich auf, mit Vorrang die von ihnen zugesagten Mittel an den Treuhandfonds für den Sondergerichtshof auszusenden, sieht mit Interesse der zügigen Arbeitsaufnahme des Gerichtshofs entgegen und billigt es, daß die UNAMSIL dem Sondergerichtshof, unbeschadet ihrer Kapazität zur Wahrnehmung ihres festgelegten Mandats, auf der Grundlage der Kostenerstattung administrative und entsprechende sonstige Unterstützung gewährt;
10. begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Sierra Leones zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen maßgeblichen internationalen Akteuren bei der Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt haben, und fordert die Geber nachdrücklich auf, mit Vorrang Finanzmittel dafür bereitzustellen;
11. begrüßt das am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, fordert die Präsidenten nachdrücklich auf, den Dialog fortzusetzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, und befürwortet die laufenden Bemühungen der ECOWAS um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union;
12. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Gewalt, insbesondere die sexuelle Gewalt, die Frauen und Kinder während des Konflikts in Sierra Leone erlitten, und hebt hervor, wie wichtig es ist, in diesen Fragen nach wirksamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen;
13. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in den Ziffern 38 bis 40 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267) genannten, von der UNAMSIL gefundenen Beweise für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht, ermutigt die UNAMSIL, ihre Arbeit fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang den General-

- sekretär, in seinem September-Bericht eine weitere Lagebeurteilung vorzulegen, insbesondere was die Lage der Frauen und Kinder angeht, die unter dem Konflikt zu leiden hatten;
14. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über Behauptungen, denen zufolge einige Bedienstete der Vereinten Nationen an dem sexuellen Mißbrauch von Frauen und Kindern in Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene in der Region beteiligt gewesen sein könnten, unterstützt die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs für solche Mißbräuche, sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Untersuchung dieser Behauptungen entgegen, und ersucht ihn, Empfehlungen dafür abzugeben, wie solche Straftaten in Zukunft verhindert werden können, und fordert gleichzeitig die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die für solche Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;
15. legt der UNAMSIL nahe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;
16. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation sowie die politische, humanitäre und Menschenrechtssituation in Sierra Leone auch künftig genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär insbesondere, vor dem 30. Juni 2002 einen Zwischenbericht vorzulegen, der die Situation nach den Wahlen und die Aussichten für die Friedenskonsolidierung bewertet;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Somalia

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/30)

Auf der 4401. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2001 (S/2001/963) und Abhaltung einer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2001 (S/PV.4392 und S/PV.4392 Wiederaufnahme 1) bekräftigt der Sicherheitsrat sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der Friedenskonferenz von Arta, die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der Nationalen Übergangsregie-

rung. Er ermutigt die Nationale Übergangsregierung, den Prozeß der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß der Friedensprozeß von Arta nach wie vor die am ehesten tragfähige Grundlage für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Somalia darstellt. Er fordert die Nationale Übergangsregierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien in Somalia nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozeß durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluß zu bringen. Er fordert alle Parteien auf, Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozeß von Arta untergraben. Der Rat betont, daß, während die Suche nach einer nationalen Lösung anhält, auch der Herbeiführung lokaler politischer Regelungen ungebrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der Nationalen Übergangsregierung, die Sicherheit im Gebiet von Mogadischu zu verstärken und die Nationale Kommission für die Aussöhnung und die Regelung von Eigentumsfragen, die wie in der Übergangsnationalcharta vorgesehen unabhängig sein soll, in ihre Funktion einzusetzen. Der Rat betont die Notwendigkeit, im Einklang mit Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen, und begrüßt die erklärte Absicht der Nationalen Übergangsregierung, in dieser Hinsicht tätig zu werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia namentlich durch den gemäß Resolution 1373(2001) eingesetzten Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der genannten Resolution Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat ruft die beteiligten Staaten am Horn von Afrika auf, einen konstruktiven Beitrag zu den Friedensbemühungen in Somalia zu leisten. Er betont, daß der Situation in Somalia und dem Ziel der langfristigen regionalen Stabilität am wirkungsvollsten dadurch entsprochen werden kann, daß die Nachbarstaaten eine positive Rolle übernehmen, so auch im Prozeß des Wiederaufbaus der nationalen Institutionen in Somalia.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Dschibuti einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozeß von Arta geleistet hat, und begrüßt es, daß es seine Rolle in dieser Hinsicht weiter wahrnimmt. Er ermutigt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD), die Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanische Union und die Liga der Arabischen Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Somalia zu verstärken.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und die anderen Akteure auf, das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo genauestens zu befolgen. Der Rat weist nochmals nachdrücklich darauf hin, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen. Eine derartige Einmischung könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden.

Der Sicherheitsrat betont nochmals, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden



darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden den Angriff auf eine Polizeiwache in Mogadischu am 13. Oktober 2001, bei dem mehrere Polizeibeamte und Zivilisten getötet wurden. Er verurteilt erneut den Angriff auf die Einrichtungen von »Ärzte ohne Grenzen« in Mogadischu am 27. März 2001 und die anschließende Entführung von internationalem Personal und verlangt, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat stellt fest, daß diese Angriffe zur selben Zeit verübt wurden, als eine mögliche Friedenskonsolidierungsmission für Somalia geprüft wurde.

Der Rat betont, daß Gewalt in keinerlei Form die Not des somalischen Volkes lindern oder dem Land Stabilität, Frieden oder Sicherheit bringen kann. Er fordert die sofortige Beendigung aller Gewalthandlungen in Somalia. Es darf nicht zugelassen werden, daß gezielte Gewalthandlungen den Wiederaufbau der Regierungsstrukturen Somalias und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im ganzen Land verhindern. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat die Führer jener bewaffneten Splittergruppen, die dem Friedensprozeß ferngeblieben sind und die nach wie vor ein Hindernis für den Frieden und die Stabilität in Somalia darstellen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die humanitäre Situation in Somalia zum Ausdruck, insbesondere in den südlichen Gebieten sowie in den Regionen von Bay, Bakool, Gedo und Hiran, auf Grund der erwarteten unsicheren Ernährungslage und des Ausbleibens der Regenfälle im Zeitraum Oktober-Dezember. Er weist auf den dringenden Bedarf an internationaler Hilfe hin, um unter anderem den Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser auszugleichen und damit gleichzeitig auch eine durch Umweltbelastungen verursachte Migration und die Verbreitung von Krankheiten zu bekämpfen, die einen möglichen weiteren Destabilisierungseffekt haben könnten. Angesichts dessen, daß auch Probleme bei den Viehexporten wesentlich zur Verschlechterung der wirtschaftlichen und humanitären Lage beigetragen haben, fordert der Rat alle Staaten und alle Behörden in Somalia auf, bei den Anstrengungen zur Ermöglichung der Wiederaufnahme dieser Ausfuhren mitzuwirken.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen, die Rotkreuzbewegung und die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin allen Gebieten Somalias humanitäre und Entwicklungshilfe gewähren. Der Rat fordert alle Parteien in Somalia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, umgehend großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2001 zu reagieren, in dessen Rahmen bisher nur 16 Prozent der für den festgestellten Bedarf benötigten Finanzmittel aufgebracht wurden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die folgenden Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Somalia zu ergreifen:

- i) eine vom Amtssitz geleitete interinstitutionelle Mission zu entsenden, um auf der Grundlage der bei den Vereinten Nationen geltenden allgemeinen Maßstäbe eine umfassende Bewertung der Sicherheitssituation in Somalia, namentlich in Mogadischu, durchzuführen;
- ii) Vorschläge dazu auszuarbeiten, wie die Ver-

einten Nationen die Demobilisierung der Milizangehörigen und die Ausbildung von Polizeibeamten der nationalen Übergangsregierung weiter unterstützen können;

- iii) die Geber zu bitten, Beiträge an den Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu leisten, der entsprechend dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2000 (S/2000/1211) eingerichtet werden soll, um die vorgesehenen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Vorschlägen, die nach Ziffer ii) ausgearbeitet werden, zu erleichtern;
- iv) zu prüfen, inwieweit das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia gegebenenfalls abgeändert werden kann;
- v) Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen, um praktische und konstruktive Wege zur Erreichung der folgenden Ziele zu finden:
  - a) kohärente politische Ansätze für Somalia und die Konsolidierung der Unterstützung für Frieden und Aussöhnung im Land zu fördern;
  - b) den Informationsaustausch zu erleichtern und
  - c) Mittel und Wege zu finden, um die Aufmerksamkeit auf Somalias Bedürfnisse in bezug auf die nationale Aussöhnung und Entwicklung zu lenken.

Die Anstrengungen zur Erreichung der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Ziele sollen ihren Schwerpunkt in der Region haben und in engem Zusammenwirken mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und ihrem Partnerforum, der Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und dem Sicherheitsrat erfolgen;

- vi) die Bemühungen um humanitäre und Entwicklungshilfe in Somalia durch dringliche Kontakte mit den Geberländern und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und
- vii) zumindest alle vier Monate Berichte über die Situation in Somalia und die Anstrengungen zur Förderung des Friedensprozesses vorzulegen, einschließlich aktualisierter Berichte über den möglichen Umfang und die Eventualfallplanung für die Einrichtung einer Friedenskonsolidierungsmission für Somalia. Der nächste Bericht, der am 31. Januar 2002 vorzulegen ist, soll eine Aktualisierung der gemäß den Ziffern i) bis vi) durchgeführten Tätigkeiten enthalten. Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

#### **SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. März 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/8)

Auf der 4502. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. März 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/30) und vom 11. Januar 2001 (S/PRST/2001/1) sowie auf alle anderen früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia. Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Februar 2002 (S/2002/189) und Abhaltung einer öffentlichen Sitzung am 11. März 2002 bekräftigt der Rat sein Eintreten für eine umfassende und

dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Unterstützung für den Friedensprozeß von Arta, der nach wie vor die am ehesten tragfähige Grundlage für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Somalia darstellt. Der Rat fordert die Nationale Übergangsregierung, die örtlichen Behörden und die politischen und traditionellen Führer in Somalia nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozeß durch Dialog und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz zum Abschluß zu bringen, mit dem Ziel, in Somalia eine alle Seiten einschließende Regierung einzusetzen, die auf der Teilung und Übertragung der Machtbefugnisse durch einen demokratischen Prozeß beruht.

Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich die von der neunten Gipfelkonferenz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und dem IGAD-Ausschuß der Außenminister am 14. Februar 2002 verabschiedeten Beschlüsse, im April 2002 in Nairobi eine Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia abzuhalten, an der die Nationale Übergangsregierung und alle anderen somalischen Parteien ohne Vorbedingungen teilnehmen werden. Der Rat unterstützt nachdrücklich die von der neunten Gipfelkonferenz der IGAD an Kenia, Äthiopien und Dschibuti, die Frontstaaten, gerichtete Aufforderung, ihre Bemühungen um eine nationale Aussöhnung in Somalia unter der Aufsicht des Vorsitzenden der IGAD zu koordinieren und die Aussöhnungskonferenz unter der Leitung des kenianischen Präsidenten Moi als Koordinator der Frontstaaten mit dem Ziel abzuhalten, den Friedensprozeß in Somalia weiterzuführen und dem Vorsitzenden der IGAD Bericht zu erstatten. Der Rat wird die weiteren Entwicklungen genau verfolgen und betont, daß die konstruktive und koordinierte Beteiligung aller Frontstaaten ausschlaggebend für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Somalia ist. Der Rat fordert alle Staaten in der Region, auch diejenigen, die nicht Mitgliedstaaten der IGAD sind, auf, konstruktiv zu den Friedensbemühungen für Somalia beizutragen, auch indem sie ihren Einfluß geltend machen, um diejenigen somalischen Gruppen an den Verhandlungstisch zu bringen, die sich bisher noch nicht am Friedensprozeß beteiligt haben. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die IGAD-Initiative in der bevorstehenden wichtigen Zeit durch seinen Sonderberater und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UN-POS) aktiv zu unterstützen.

Unterstreichend, daß die Zukunft Somalias vor allem von der Entschlossenheit der somalischen Führer abhängt, dem Leiden ihres Volkes ein Ende zu machen, indem sie durch Verhandlungen zu einer friedlichen Beendigung des Konflikts gelangen, fordert der Sicherheitsrat alle Parteien mit allem Nachdruck auf, auf der Ebene der Entscheidungsträger an der für April 2002 anberaumten Aussöhnungskonferenz in Nairobi teilzunehmen. Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Somalia unter Berücksichtigung der bei Abschluß der Aussöhnungskonferenz erzielten Ergebnisse zu prüfen, auch im Hinblick auf die konstruktive Beteiligung beziehungsweise die Nichtbeteiligung der jeweiligen Parteien.

Höchst besorgt über die jüngsten Kampfhandlungen in Mogadischu und in der Region von Gedo fordert der Sicherheitsrat die sofortige Beendigung

aller Gewalthandlungen in Somalia. Der Rat verurteilt die Führer jener bewaffneten Splittergruppen, die nach wie vor ein Hindernis für den Frieden und die Stabilität in Somalia darstellen. Der Rat betont, daß die Friedensbemühungen im Land nicht durch vorsätzliche Gewalthandlungen oder andere Akte unterlaufen werden dürfen, die darauf gerichtet sind, die Rückkehr des Landes zur Normalität und die Einrichtung beziehungsweise Wiederherstellung seiner Regierungsstrukturen zu verhindern.

Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia sowie von Berichten über die Ausbildung von Milizen und über Pläne für groß angelegte Offensiven in den südlichen und nordöstlichen Landesteilen. Der Rat ist außerdem besorgt über den unerlaubten Verkehr und Handel mit Kleinwaffen in der gesamten Subregion. Der Rat besteht darauf, daß sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte des einzelnen und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit des Landes gefährden. Der Rat besteht darauf, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben. Der Rat betont, daß der Situation in Somalia und dem Ziel der langfristigen regionalen Stabilität am wirkungsvollsten dadurch entsprochen werden kann, daß alle Staaten in der Region eine positive Rolle übernehmen, so auch im Prozeß des Wiederaufbaus der nationalen Institutionen in Somalia.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und anderen Akteure auf, das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo genauestens zu befolgen und alle Informationen über etwaige Verletzungen an den Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 weiterzuleiten. Der Rat verleiht seiner Entschlossenheit Ausdruck, bis zum 30. April 2002 konkrete Regelungen und/oder Mechanismen zu schaffen, die unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Embargo generieren und seine Durchsetzung verbessern.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit, weitere Anstrengungen gegen den internationalen Terrorismus im Einklang mit Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 zu unternehmen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit der Nationalen Übergangsregierung, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, und begrüßt den dazu vorgelegten Bericht (S/2001/1287). Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der erklärten Absicht der örtlichen Behörden in verschiedenen Teilen des Landes, Maßnahmen im Einklang mit Resolution 1373 zu ergreifen. Darauf bestehend, daß es Personen und Körperschaften nicht gestattet werden darf, sich die Situation in Somalia zunutze zu machen, um aus diesem Land heraus terroristische Handlungen zu finanzieren, zu planen, zu ermöglichen, zu unterstützen und zu begehen, betont der Rat, daß die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Somalia von der Herbeiführung des Friedens und der Errichtung von Regierungs- und Verwaltungsstrukturen nicht zu trennen sind. In diesem Geiste fordert der Rat die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia für die weitere und umfassende Durchführung der Resolution 1373 Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß sich die Haus-

haltseinkommen in Somalia auf Grund der rückläufigen Einzahlungen und des Einfrierens der Konten von Einzelpersonen im Anschluß an die Schließung der Büros der Al-Barakaat-Gruppe verringert haben. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dringend Mechanismen zur Erleichterung legitimer Geldüberweisungen nach und aus Somalia zu entwickeln und gleichzeitig den weiteren Zustrom von Finanzmitteln an Terroristen und terroristische Gruppen zu verhindern, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der unterschiedlichen hiermit verbundenen Belange. Der Rat sieht sich durch die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ermutigt, einen Rahmen zur Überwachung und Regulierung von Unternehmen für Geldüberweisungen zu schaffen, um ihre lokale und internationale Geschäftstätigkeit zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die humanitäre Situation in Somalia, insbesondere in den Regionen von Gedo und Bari. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß dringender Bedarf an internationaler Hilfe besteht, um unter anderem dem Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser Migration mit potentiell weiter destabilisierender Wirkung und den Ausbruch von Krankheiten zu verhindern. Er unterstreicht ferner, daß längerfristige Interventionen notwendig sind, um die wirtschaftliche Erholung anzuregen, die Vermögensgrundlage der Haushalte wieder aufzubauen und eine beständige Produktivität zu fördern. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend und großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2002 zu reagieren.

Feststellend, daß die Probleme bei den Viehexporten die humanitäre und wirtschaftliche Lage in Somalia schwer beeinträchtigt haben, begrüßt der Sicherheitsrat die Aufhebung des Ausfuhrverbots durch einige Staaten und fordert die Staaten, die das Verbot noch aufrechterhalten, auf, aktive Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Viehimporte aus Somalia zu ergreifen. Der Rat würdigt die Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, auf die Aufhebung des von einigen Staaten verhängten Verbots hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der jüngsten Bewertung der Sicherheitslage durch die Interinstitutionelle Mission nach Somalia. Der Rat stellt ferner fest, daß sich das Sicherheitsregime an der Praxis der Vereinten Nationen ausrichten wird, nach Maßgabe einer ständigen Bewertung der Sicherheitsbedingungen schrittweise mit denjenigen somalischen Gemeinschaften zusammenzuwirken, die sich im Übergang zum Frieden befinden. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Sicherheitslage fortlaufend zu prüfen, namentlich durch regelmäßige vom Amtssitz geleitete interinstitutionelle Bewertungsmissionen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen, die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die nichtstaatlichen Organisationen trotz der schwierigen Sicherheitsbedingungen allen Gebieten Somalias auch weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe leisten. Der Rat verurteilt die Angriffe auf humanitäres Personal und fordert alle Parteien in Somalia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren.

Der Sicherheitsrat schätzt den Wunsch der Nationalen Übergangsregierung und verschiedener örtlicher Behörden in Somalia, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um ein förderliches Umfeld für die humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu schaffen, und würdigt die von den Organisationen der Vereinten Nationen im Land gegenwärtig durchgeführten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat stellt fest, daß in einigen Gebieten bereits sicherer Zugang für das Personal und die Ausrüstung der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und der Rothalbmondbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen besteht. Er stellt ferner fest, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs in einigen Gebieten im Norden, in der Mitte und im Süden Somalias eine Tendenz zu verbesserten Sicherheitsbedingungen besteht.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, wonach die internationale Gemeinschaft ihre Hilfsprogramme für Somalia, wo immer die Sicherheitslage dies erlaubt, in kreativer und innovativer Weise ausbauen muß, unter anderem auch durch größere Anstrengungen, um sicherzustellen, daß die durch gezielte Hilfe abgeworfene Friedensdividende in vollem Umfang ausgenutzt wird. Der Rat erklärt erneut, daß eine umfassende Friedenskonsolidierungsmission für die Konfliktfolgezeit entsandt werden sollte, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, seinen Beauftragten, in enger Zusammenarbeit mit dem residierenden Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia, unter den gegenwärtigen Bedingungen dringend und so umfassend wie möglich zu nutzen, um die laufenden Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu koordinieren und auf kohärente Weise und im Einklang mit den Sicherheitsvorkehrungen für ihre schrittweise Ausweitung Sorge zu tragen, so auch durch die Stärkung des Personals. Bei den vor Ort getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung einer umfassenden Friedenskonsolidierungsmission sollten die nachstehenden Elemente berücksichtigt und gleichzeitig auch andere Vorschläge für Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit geprüft werden:

- a) gemeinschaftsgestützte Friedenskonsolidierung;
- b) die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Milizen, insbesondere von Kindersoldaten;
- c) die Bewertung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen;
- d) die Ausbildung von Polizeikräften mit dem Ziel, in ganz Somalia einheitliche Regeln für die Rechtsdurchsetzung aufzustellen;
- e) Projekte mit rascher Wirkung zur Verbesserung der Sicherheit;
- f) die verstärkte Beteiligung von Frauen an der Friedenskonsolidierung auf allen Ebenen;
- g) ein verstärkter Dialog über humanitäre und Entwicklungsfragen, einschließlich der Regelung von Landansprüchen auf lokaler Ebene;
- h) Aidsaufklärung und -prävention.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ohne weitere Verzögerung einen Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu schaffen, der die vor Ort durchgeführten Vorbereitungsmaßnahmen für eine umfassende Friedenskonsolidierungsmission unterstützen und den interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen ergänzen soll, wie in seinem Bericht vom 19. Dezember 2000 (S/2000/1211) und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 11. Januar 2001 (S/PRST/2001/1) und vom 31. Oktober 2001 (S/

PRST/2001/30) vorgesehen, und bittet die Geber, sich kundzutun und frühzeitig Beiträge zu entrichten.

Unter Hervorhebung seiner nachdrücklichen Entschlossenheit, das System der Vereinten Nationen bei seinem schrittweisen Herangehen an die Friedenskonsolidierung in Somalia im Sinne dieser Erklärung auf praktische Weise zu unterstützen, billigt der Sicherheitsrat eine auf entsprechender Ebene angesiedelte Arbeitsmission in die Region, die sich aus interessierten Mitgliedern des Rates und Bediensteten des Sekretariats zusammensetzt. Diesbezüglich würde er die Hilfestellung und Beiträge des UNPOS und des Landteams der Vereinten Nationen für Somalia begrüßen. Der Rat bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, sich auf der Grundlage des von der Mission vorzulegenden Berichts sowie des nächsten Berichts des Generalsekretärs damit zu befassen, wie er die Friedensbemühungen in Somalia auf praktische, konkrete Weise umfassend weiter unterstützen kann.

Der Sicherheitsrat billigt die Einrichtung einer Somalia-Kontaktgruppe, die in Nairobi und New York tätig sein wird. Der Rat bittet den in Nairobi ansässigen Teil der Kontaktgruppe, unter anderem den Abschluß des Friedensprozesses von Arta zu fördern, namentlich durch die oben genannte IGAD-Initiative, die Durchführung des oben dargestellten Pilotprogramms für die Friedenskonsolidierung zu unterstützen und praktische Möglichkeiten zu entwickeln, um den Informationsaustausch durch die Einbeziehung verschiedener Akteure in der Region, einschließlich der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen, zu erleichtern. Der Rat unterstreicht ferner, daß der Hauptzweck des in New York ansässigen Teils der Kontaktgruppe darin bestehen sollte, die Somalia betreffende Arbeit des Sekretariats zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen der Lage im Land gebührend Rechnung tragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Winston A. Tubman zum neuen Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und seinen Amtsantritt in Nairobi im April 2002. Der Rat dankt dem scheidenden Beauftragten, David Stephen, für seine über vier Jahre hinweg unermüdlich unternommenen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, in seinem am 30. Juni 2002 vorzulegenden Bericht voll auf die in dieser Erklärung enthaltenen Forderungen einzugehen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

## UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme Osttimors in die Vereinten Nationen. – Resolution 1414(2002) vom 23. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Demokratischen Republik Osttimor auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2002/558),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Demokratische Republik Osttimor als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/15)

Auf der 4542. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Demokratischen Republik Osttimor als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Demokratische Republik Osttimor zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Demokratische Republik Osttimor feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Demokratische Republik Osttimor demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme der Schweiz in die Vereinten Nationen. – Resolution 1426(2002) vom 24. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2002/801),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Schweizerische Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/23)

Auf der 4585. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Schweizerische Eidgenossenschaft zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Schweizerische Eidgenossenschaft demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1380(2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1359(2001) vom 29. Juni 2001 und seiner früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 2001 (S/2001/1067),
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 28. Februar 2002 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Rat in einem bis zum 15. Januar 2002 vorzulegenden Zwischenbericht über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm bis zum 18. Februar 2002 eine Bewertung der Situation vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1394(2002) vom 27. Februar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Westsaharfrage sowie seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und beiderseitig annehmbaren Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 (S/2002/178),
- 1. beschließt, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Februar 2002 empfohlen, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2002 zu verlängern und die in seinem Bericht beschriebenen Optionen aktiv zu prüfen und diese Frage in seinem Arbeitsprogramm zu behandeln;
- 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zentralafrikanische Republik

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 26. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/25)

Auf der 4382. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:



»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 2001 (S/2001/886) geprüft, der gemäß der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2001 (S/PRST/2001/18) vorgelegt wurde, insbesondere seine Empfehlungen dazu, wie die Vereinten Nationen weiter zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik beitragen können.

Der Sicherheitsrat dankt dem Beauftragten des Generalsekretärs, General Lamine Cissé, und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) für ihre kontinuierliche Arbeit.

Der Sicherheitsrat gibt seiner anhaltenden tiefen Besorgnis über die prekäre Situation in der Zentralafrikanischen Republik Ausdruck. Er fordert alle Parteien erneut zum politischen Dialog, zur nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Menschenrechte im Geiste des Nationalen Aussöhnungspakts von 1998 auf. In dieser Hinsicht hat er von den Aufrufen der zentralafrikanischen Behörden zur nationalen Einheit Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat fordert die zentralafrikanischen Behörden auf, bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen die an dem versuchten Staatsstreich vom Mai 2001 beteiligten Personen die international anerkannten Normen für ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten. Diese Verfahren sollen transparent sein und dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik führen. Die Flüchtlinge, die das Land nach dem gescheiterten Staatsstreich verlassen haben, sollen in Sicherheit und ohne Furcht vor Verfolgung auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zurückkehren können.

Der Sicherheitsrat ermutigt die internationale Gemeinschaft, rasch einen beträchtlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten, und betont, daß die Wirksamkeit eines derartigen Beitrags in hohem Maße von den Anstrengungen abhängen wird, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik selbst zu diesem Zweck unternimmt. Der Rat betont, daß es gilt, sich dringend mit den entscheidenden Fragen der Auslandsverschuldung und der Zahlung der ausstehenden Bezüge der Staatsdiener auseinanderzusetzen.

Der Sicherheitsrat ermutigt das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die Afrikanische Entwicklungsbank, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und dem Beauftragten des Generalsekretärs zu prüfen, wie die Kapazitäten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzverwaltung gestärkt werden können, so auch durch die Abstellung hochrangiger Sachverständiger. Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn bei der Vorlage seines nächsten Berichts über die Zentralafrikanische Republik über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus fordert der Rat die Bretton-Woods-Institutionen nachdrücklich auf, gegenüber der Zentralafrikanischen Republik besondere Sorge walten zu lassen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Interesse Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu verlängern und es gemäß Ziffer 29 seines Berichts vom 19. September 2001 (S/2001/886) zu stärken.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Umstrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte weitergeführt werden muß, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Funktion wirksam, loyal und unparteiisch im Dienste des zentralafrikanischen Volkes ausführen zu können. Er weist außerdem darauf hin, wie wichtig es ist, ein wirksames Programm zur Einsammlung von Waffen durchzuführen. In dieser Hinsicht unterstützt er die Empfehlungen in den Ziffern 17 und 18 des Berichts des Generalsekretärs.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik unterrichtet zu halten, insbesondere was die Bereiche des politischen Dialogs, der nationalen Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte betrifft.«

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1384(2001) vom 14. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 2001 (S/2001/1122\*) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2001 hinaus in Zypern zu belassen,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
  1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;
  2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2002 endenden Zeitraum zu verlängern;
  3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
  4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die tür-

## Korrigendum: Internationaler Friedenstag

VN 3/2002 S. 136

Wie in VN 5/2001 S.181 verzeichnet, »wurde der (bisher mit dem jeweiligen Beginn der Jahrestagung der Generalversammlung verbundene) *Internationale Friedenstag* neu festgesetzt: auf den 21. September eines jeden Jahres (A/Res/55/282). Er ist der Gewaltlosigkeit gewidmet; an ihm soll in allen Konflikten weltweit Waffenstillstand herrschen.« Die neue Festlegung gilt ab der 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

(In der Tabelle »Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen« war noch der »Dienstag nach dem zweiten Montag im September« als Datum des Internationalen Friedenstages angegeben worden.)

kischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;

5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1416(2002) vom 13. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 2002 (S/2002/590) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2002 hinaus in Zypern zu belassen,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
  1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
  2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern;
  3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
  4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;
  5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York